

## Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2015

### Inhalt:

1. Angestellte mit DRV-Befreiung
2. Angestellte ohne DRV-Befreiung
3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer
4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer
5. Sonstige Beitragszahler
6. Monatswerte
7. Was ist zu veranlassen?

Zum 01.01.2015 erhöhen sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG). Zugleich wird der Beitragssatz von 18,9% voraussichtlich auf 18,7% gesenkt. Die neuen Werte bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrats.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt.

Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die monatliche BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2014	5.950,00 Euro	5.000,00 Euro
<b>2015</b>	<b>6.050,00 Euro</b>	<b>5.200,00 Euro</b>

Der neu geltende Pflichthöchstbeitrag ist das Produkt aus BBG und Beitragssatz. Im Ergebnis führt dies 2015 im Rechtskreis West zu einer moderaten und im Rechtskreis Ost zu einer deutlichen Beitragserhöhung, siehe Tabelle zu 6. Für Beitragszahler unterhalb des Pflichthöchstbeitrages (= Regelbeitrag) ändert sich dagegen wenig.

Für das Jahr 2015 hat dies die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die versicherten Personkreise:

### 1. Angestellte mit DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren mtl. Gehalt brutto 6.050,00 Euro (Tätigkeitsort West) bzw. 5.200,00 Euro (Tätigkeitsort Ost) erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz von 18,7% einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von **1.131,36 Euro (West)** bzw. **972,40 Euro**

**(Ost)** zu entrichten. Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen (§ 172 a SGB VI).

Unterschreitet Ihr Brutto-Monatsgehalt die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, haben Sie 18,7% Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als mtl. Beitrag an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als **Selbstzahler** überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil in doppelter Höhe an das Versorgungswerk mtl. abzuführen.

**Info:** Bei sogenannten Einmalzahlungen gilt statt der mtl. BBG die anteilige Jahres-BBG, so dass – Beispiel Weihnachtsgeld - der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

### 2. Angestellte ohne DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder **ohne** Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrages zu entrichten.

### 3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständige Ingenieure, die **Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer** sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der unter Ziff. 6 genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag). **Auf Antrag** kann die Höhe der Beiträge 18,7% der Einkünfte des **laufenden** Jahres betragen, wenn Ihr Gewinn vor Steuern einen Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann für maximal 5 Kalenderjahre eine befristete Sonderbeitragsregelung satzungsgemäß beantragt werden.

#### 4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit **freiwilliger** Kammermitgliedschaft haben je nach beantragter Beitragseinstufung einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

#### 5. Sonstige Beitragszahler

Sonstige Beitragszahler, dies sind z.B. Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten. Die unter der Ziffer 6 genannten Tabellenwerte gelten insoweit entsprechend.

#### 6. Monatswerte

Ab 01.01.2015 ergeben sich folgende Eckwerte:

##### Alte Bundesländer

	Alter Beitrag 2014	Neuer Beitrag 2015
1/16	70,28	70,71
1/8	140,57	141,42
3/10	337,37	339,41
5/10	562,28	565,68
<b>10/10</b>	<b>1.124,55</b>	<b>1.131,35</b>
15/10	1.686,83	1.697,03
25/10	2.811,38	2.828,38

##### Neue Bundesländer

	Alter Beitrag 2014	Neuer Beitrag 2015
1/16	59,06	60,78
1/8	118,13	121,55
3/10	283,50	291,72
5/10	472,50	486,20
<b>10/10</b>	<b>945,00</b>	<b>972,40</b>
15/10	1.417,50	1.458,60
25/10	2.362,50	2.431,00

#### 7. Was ist zu veranlassen?

- Bei monatlicher **Einzelüberweisung** beachten Sie bitte stets die ab 2015 geltenden neuen Werte.
- Wenn Sie uns eine Ermächtigung zum **Lastschrifteinzug** (Girokonto) erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst. Sie brauchen sich in diesem Fall also um nichts kümmern.
- Zahlen Sie die Beiträge per **Dauerauftrag**, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres Dauerauftrages - mit Wirkung ab Januar 2015.

